

Ortschaftsrat

der Ortschaft

Borau

- der Ortsbürgermeister -

Hausanschrift: Stadt Weißenfels, Ortschaftsrat der Ortschaft Borau
über: Büro des Stadtrates, Markt 1, 06667 Weißenfels

Stadtverwaltung Lützen
Außenstelle Bauamt
Pestalozzistraße 4C

06686 Lützen

Borau, der 13. 01. 2016

Wir erheben hiermit

Einwendungen

im Bundesimmissionsschutzverfahren nach § 4 in Verbindung § 10 BImSchG zur
Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage der SITA
Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen OT Zorbau.

Wir lehnen das Vorhaben in der derzeit beantragten Form insgesamt ab. Die
Ablehnung ergibt sich zusammengefasst aus folgenden Aspekten:

Die Antragsunterlagen sind unvollständig, dies wird vom Antragsteller selbst so mit
dem mehrfachen Vermerken „wird nachgereicht“ dargestellt. Eine Beurteilung des
Vorhabens wird somit erschwert, der Antrag ist daher bis zur Vorlage vollständiger
Unterlagen zurückzuweisen. Die beantragte Anlage sollte in technischer Ausführung
und in sicherheitstechnischen Belangen den derzeit höchsten Stand der Technik,
Anlagensicherheit und in der Umweltverträglichkeit präsentieren, mehrfache
Aussagen im Antrag, wie Grundanforderungen werden erfüllt, sind völlig
unakzeptabel.

Eine Ablehnung ergibt sich auch aus der Unvollständigkeit der Aussagen zu
Sachverhalten, die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden:

- Darstellung/Antrag nimmt nicht Bezug auf die geplante Entwicklung des Standortes als **Technologie – und Kompetenzzentrum Klärschlammverwertung Mitteldeutschland (TKKM)** und der sich damit ergebenden saldierenden schädlichen Umweltbilanz zu der, die vorhandenen Belastungen durch die MVA, die nicht mehr den ursprünglichen Planungen/Grenzwerten entsprechen, noch zugerechnet werden müssen:

Der vorliegende Antrag ist Teil eines Planes zur Entwicklung des Standortes in ein Technologie- und Kompetenzzentrum Klärschlammverwertung Mitteldeutschland (TKKM). Die perspektivisch vorgesehenen weiteren Anlagen sind einem Vortrag der LAV Markranstädt zum zu entwickelnden Netzwerkprojekt am Standort der MVA Zorbau zu entnehmen (15. 10. 2014). Das TKKM soll u. a. folgende Verfahrensfelder umfassen:

- Klärschlamm-trocknung (aktueller Antrag)
- Monoverbrennung
- Hydrothermale Carbonisierung (HTC)
- Vergasung
- Stickstoffstripping
- Phosphorrecycling

Zu den Input – Stoffen sollen Klärschlamm, Gülle und Gärreste gehören.

Der vorliegende Antrag ist auf seine Zulässigkeit im Rahmen dieser Gesamtplanungen zu prüfen. Die Einwendungen zum Antrag Klärschlamm-trocknung sind zu beachten.

Die Eignung des Standortes Zorbau für die Gesamtplanung wird von uns als Einwender entschieden verneint.

- Gefährdung durch An – und Abtransport von Klärschlamm und Trockensubstanz:

Das Vorhaben sieht die Anlieferung von bis zu 75.000to/a ausgefaulten kommunalen Klärschlamm vor, dies entspricht 25 LKW Anlieferungen/Tag und damit möglicherweise 50 Ortsdurchfahrten durch die Ortslage Boraus. Dazu kommen noch der Abtransport von 27.000to/a Trockenprodukt, dies sind ca. weitere 20 LKW Fahrten/ Tag (An- und Abtransport). Aus den Erfahrungen mit Hausmülltransporten von/zur MVA ist bekannt, das Aussagen, nur die B91n für LKW Transporte zu nutzen, nichts wert sind und regelmäßig dagegen verstoßen wird. Im Antrag ist nicht erkennbar, ob Transporte Tag und Nacht sowie an Wochenende durchgeführt werden. Eine klare Festlegung auf werkstägliche Liefertransporte von 6.00 – 22.00 Uhr ist erforderlich.

Unsere Forderung: wirksame Kontrolle in Form einer Verkehrsüberwachung der Ortslage Boraus nach Zufallsprinzip (vierteljährlich/1 Woche in Eigenregie). Mit vorhandener moderner Geschw. - Messanlage in Selauer Straße ist Filmüberwachung von LKW technisch möglich und rechtlich sicher. Das Ganze natürlich in Verbindung mit einem Ordnungsgeld gegenüber Betreiber.

- Gefährdung der Trinkwasserschutzzone Langendorfer Stollen

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Trinkwasserschutz, insbesondere durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in erheblichen Ausmaß (Klärschlamm, Glykol dazu sollen noch Gärsubstrat, Gülle und konzentrierter Phosphordünger kommen. Die KTA liegt unmittelbar an der o. g. Trinkwasserschutzzone III, deren Vorgaben sind wegen der Menge an Schadstoffen einzuhalten. Eine hinreichende Vorsorge gegen drohende Grundwasserverunreinigung ist nicht erkennbar, so dass die Baugenehmigung aufgrund des Rechtsverstoßes zu versagen ist. Die Gesamtanlage, Klärschlammaufnahmebunker, Trocknerband, Förderschnecke, Fördertechnik/Becherwerk und Trockensubstanzbunker sowie die gesamte Anliefer- und Abholzone sollte als Mindestanforderung in einer Betonwanne mit dicht abschließenden Tor stehen (Fassungsvermögen = Gesamtmenge gelagerter Gefahrstoffe). Wegen der Möglichkeit der Betonschädigung sollte die Betonwanne zusätzlich eine durchgehende Edelstahlauskleidung erhalten. **Über geeignete Sensortechnik an allen relevanten Baugruppen sind Schadereignisse, wie Schädigung des Grundwassers, Lecks in Rohren und Behältern, rechtzeitig erkennen- und kontrollierbar zu machen.**

- Emissionsschutz (Lärm, Geruch, Keimbelastung) auf benachbartes sensibles Gewerbe (LM Betrieb, Büros und Motel - Restaurantbetrieb) sowie angrenzende Wohngebiete Zorbau, Aupitz, Webau, Granschütz, Borau und Weißenfels Süd nur ungenügend dargestellt. Die Ermittlung und Bewertung bzw. Einbeziehung aller Vorbelastungen am gesamten Standort sowie der weiteren Umgebung ist unzureichend.

Lärm:

Eine Lärmimmissionsprognose im Hinblick auf die Planungen des Standortes ist nicht vorhanden und wird hiermit nachgefordert. Mit Betreiben der Anlagen des kompletten Kompetenzzentrums werden zahlreiche Lärmquellen installiert. Es liegt eine Lärmvorbelastung durch die MVA vor, die Anlagenlärm und anlagenbezogenen Verkehrslärm produziert. Auch der Verkehrslärm in einem Umkreis bis zu 500m ist einzubeziehen, inklusive der Vorbelastung durch die A9. Es ist nicht nachgewiesen, dass der zu erwartende Lärm in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Schallschutzgutachtens aus dem B – Plan der Gemeinde Zorbau und den dortigen Festlegungen zum Schutz der Wohnnachbarschaft über Abstufungen mittel GE etc. steht.

Geruch:

Durch die hohe Anzahl von An – und Abfahrten von Anlieferfahrzeugen mit Klärschlamm aus dem gesamten mitteldeutschen Raum ist im Bereich der Ortsdurchfahrten und vor allem im Gewerbegebiet Zorbau mit erheblichen Gerüchen zu rechnen. Eine LKW Waschstraße ist im Bereich KSA nicht vorgesehen, Kontaminationen werden nicht beseitigt und stellen eine Ursache für anhaftende Gerüche dar. Der Klärschlamm-Bunker ist mit einer Abdeckfolie versehen, die vor

Gerüchen schützen soll. Aus Biogasanlagen ist bekannt, dass Speichermembran gegenüber geruchsintensiven Verbindungen nicht vollständig diffusionsdicht sind. Eine Annahme, dass die dort entstehenden Gerüche vernachlässigbar gering ausfallen werden, halten wir nicht für statthaft.

Forderung ist, die Anlieferung und LKW Entleerung in einer allseitig geschlossenen Halle mit Schleusentoren und Unterdruck zu realisieren, Fahrzeuge haben die Halle nur in gesäuberten Zustand zu verlassen.

Eine erhebliche Geruchsvorbelastung stellt das Hausmüll - Ballenlager der MVA dar, welches auch aus Sicherheitsgründen (Anlage abfahren) vorgehalten muss. Dieses Lager ist der Witterung ausgesetzt und Schutzfolien sind in der Mehrzahl defekt. Die Gerüche dieses Lagers sind bei vorherrschenden Westwind bis Aupitz und Webau zu verspüren. Sie werden jetzt durch die KTA weiter verstärkt. Weitere Vorbelastungen kommen hinzu, so z. B. das Mitteldeutsche Bitumenwerk und die Bio Gas Anlagen Nessa und Weißenfels.

Die als Möglichkeit angezeigte Verbrennung der Trockensubstanz in der SITA – MVA mobilisiert Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle und saure Schadgase. Dazu kommen lungengängige Feinstäube, die in Atemwege gelangen und als krebserregend gelten. Die zusätzliche Geruchsbelastung über die Abgasableitung muss im Antrag explizit aufgeführt werden, da die MVA nicht für diesen Betrieb ausgelegt ist und eine pauschale Aussage, die vorhandenen Filtersysteme reichen aus nicht genügt. Das Geruchsgutachten hat nicht nur den bestimmungsmäßigen Gebrauch zu beachten, sondern auch Betriebsstörungen, Unfälle und Leckagen der als dafür anfällig einzuschätzenden Anlagenteile der KTA.

Das Geruchs - Gutachten geht auf o. g. Darlegungen nicht ein, der Antrag ist aus diesen Gründen und wegen den erforderlichen technischen Verbesserungen abzulehnen

Keim- und Schadstoffbelastung:

Klärschlamm stellt eine erheblich belastete Schadstoffsene dar. Er enthält neben organischer Substanz auch anorganische Verbindungen, Schwermetalle (Quecksilber) und Phosphor mit weitgehend unbekanntem Auswirkungen auf den Menschen. Klärschlamm soll aus dem gesamten mitteldeutschen Raum herangeführt werden, d. h., der Anlagen – Input ist möglicherweise durch Antibiotika, Genverändernde Substanzen, Schwermetalle u. v. a. mehr kontaminiert . Die Eingangskontrolle ist entsprechend auszustatten und im Antrag nachzuweisen. Eine Belastung mit Mikroben, Viren (auch nachträglich – Klärschlamm ist idealer Nährstoff) ist möglich und damit eine Übertragung durch Kontakt oder Luftweg. Eine entsprechende laufende Beprobung der Anlage ist vorzusehen. Wichtig ist die Fahrzeug - Dekontamination (siehe Gerüche). **Im Antrag fehlen Aussagen zur Keim – und Schadstoffbelastung und deren Begegnung, der Antrag ist deshalb abzulehnen.**

- Einsatz – und Ausrüstungspläne der örtlichen Feuerwehr wegen Begegnung hoher Explosions – und Brandgefahr sowie Beseitigung von Gefahrgut fehlen ebenso wie

ein ausführliches betriebliches Störfallkonzept:

*Wichtige Unterlagen, wie Betriebsanweisungen über Schulungen zu Gefahrstoffen, zu Anlagenbetrieb, Sicherheitsbeauftragten, Pläne zur Gefahrenabwehr, Alarmplan, Verfügbarkeit zur Kommunikation zu Ortsfeuerwehren und Katastrophenleitstelle, Rettung benachbarter Betriebe. Der Nachweis wichtigster Gerätetechnik bei Störfällen der KTA und bei Verkehrsunfällen von Klärschlammtransportern (Abstimmung mit Feuerwehr) fehlen. Im Brandfall ist nur die Möglichkeit einer konventionellen Brandbekämpfung von Glutnestern mit Löschwasser betrachtet. Dabei wird nur auf die KTA Bezug genommen. Sollte eine theoretische Möglichkeit des Eintrags von Glutnestern der Trockensubstanz in den Müllbunker der MVA bestehen, muss das Konzept zur Brandbekämpfung um diese Möglichkeit erweitert werden. MVA`s mit erhöhter Gefährdung durch Verwendung des Brennstoffs Klärschlamm haben als technisch innovative Löscheinrichtung eine CO₂ Löschesystem im Bunker integriert (Löschwasser = Gefahr von H₂ Knallgasbildung). Das bei einem Brand anfallende kontaminierte Löschwasser ist sicher aufzufangen und es muss gefahrlos entsorgt werden können. Das gesamte Brandschutzkonzept ist unvollständig und muss überarbeitet werden. **Im Antrag sind Abstimmungen mit den regionalen Feuerwehren zur Organisation des effektiven Brandschutzes vor Ort und bei Verkehrsunfällen nachzuweisen.***

- EX – Schutz für Trockentunnel, Förderanlagen, Trockensubstanzbunker, Heißluftrückleitung , MVA Bunker und Müllöfen ist zu prüfen:

*Der Antrag geht nur von möglichen mitgeführten Glutnestern aus, die es im Schadensfall zu bekämpfen gilt. Das ist nicht ausreichend, da Trockensubstrat zu 45 % aus organischen Material besteht und damit nicht nur brennbar, sondern explosionsfähig ist. Über längere Betriebsdauer ist an o. g. Ausrüstungsteilen mit Staubablagerung zu rechnen. Bei eine plötzliche Aufwirbelung kann damit auch ein explosionsfähiges Staub - / Heißluftgemisch entstehen. Die vorgeschlagene Brandbekämpfung reicht nicht aus. **Definierte Berstöffnungen, Stickstoffbeschleierung und weitere dafür vorhandene technische Lösungen sind in den Antrag einzuarbeiten. Mögliche Explosionen/Havarien dürfen keine schädlichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft haben. Eventuell sind Sicherheitsabstände zu prüfen und zu erweitern. Auch eine Ergänzung des Sicherheitskonzeptes durch Bau von Schutzwällen muss geprüft werden..***

-Eigenbedarf für Verbrennung von getrockneten Klärschlamm nur vage dargestellt. Betriebserlaubnis MVA im Ganzen ,und von Zulassung der Bunker, der Brennstoffzuführung, der Müllöfen, der thermischen Nachbehandlung und der Filter im Einzelnen ist zu prüfen, gegebenenfalls neu zu beantragen.

Die MVA (SITA) will selbst getrocknetem Klärschlamm als Brennstoff nutzen. Die Mengenangabe, nur im Fall unzureichenden Hausmüllaufkommens, ist unzureichend.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die MVA Zorbau nicht für diesen Brennstoff ausgelegt ist. Daher ist die Betriebserlaubnis bzw. Zulassung der Hauptkomponenten, Müllbunker, Brennstoffzufuhr, Müllöfen, Nachverbrennung und Filtertechnik zu überprüfen, ob selbst geringe Mengen von getrockneten Klärschlamm als Brennstoff zugeführt werden dürfen. Zu beachten ist: Mobilisierung von Schadstoffen, flüchtige Schwermetalle, Quecksilber, saure Schadgase, wie Schwefeldioxid. Dazu kommt die Erhöhung des Staubgehaltes, dies kann die Wirksamkeit eingesetzter Katalysatoren verringern, insbesondere sind entstehenden Feinstäuben wegen ihrer Gefährlichkeit besondere Beachtung zu schenken. Organische Stoffe werden möglicherweise nicht vollständig zerstört und bilden Dioxine. Filterstäube enthalten zusätzlich die o. g. Schadstoffe, der Entsorgungsweg ist genauestens darzustellen. **Die Angabe zum Einsatz getrockneten Klärschlamm als Brennstoff muss, wenn er überhaupt (siehe o. g. Gründe) zum Einsatz kommen sollte, einen Prozentsatz/Anteil in der kontinuierlichen Brennstoffmenge als zulässige Obergrenze enthalten und sollte nach unserer Meinung unter 3 Prozent sein.**

-mögliche Störfallereignisse nur ungenügend dargestellt, z. B. Auswirkungen auf MVA

Havarien der KTA haben grundsätzlich Einfluss auf die Betriebssicherheit der unmittelbar benachbarten MVA. Im Antrag sind alle denkbaren Störfallereignisse aufzuführen und ihre Auswirkung auf den sicheren Betrieb der MVA zu dokumentieren. Es soll für die KTA kein eigens dafür geschultes Personal zum Einsatz kommen, die Arbeit wird von Mitarbeitern der MVA mit übernommen. Das kann im schlechtesten Fall eine Fernüberwachung bedeuten. Schadereignisse werden auf diese Weise nicht rechtzeitig erkannt und Havarien somit begünstigt. Der Antragsteller hat den beabsichtigten Anlagenbetrieb mit vor Ort - Überwachung genauestens darzustellen.

Es darf grundsätzlich zu keiner schädlichen Auswirkung auf die MVA kommen. Insbesondere die beabsichtigte Abwärmenutzung (Warmluft für Ofenbefeuerung) stellt eine erhebliche Gefahrenquelle dar und ist ausführlich zu begutachten.

-Verletzung des grundrechtlich geschützten Eigentums:

Das Eigentum der betroffenen Anwohner in Zorbau, Borau, Aupitz, Webau Granschütz und Weißenfels Süd – Stadtberg wird verletzt, weil Belastungen der Klärschlamm-trocknung im Zusammenwirken mit der MVA und der perspektivischen Planung eines Technologie – und Kompetenzzentrums Klärschlammverwertung auch die Einbeziehung von neuen Schadstoffquellen, wie Gärresten aus Biogasanlagen/Tierreste - Vergärung und die Verarbeitung von Gülle vorsieht. Das Gewerbegebiet Zorbau wird mehrheitlich von sogenannten „weißen“ Gewerbe genutzt. Die hier arbeitenden Menschen sind den umweltschädlichen Auswirkungen der KTA besonders ausgesetzt. **Letztlich definiert sich damit der gesamte Standort**

als Müll – bzw. Abfallzentrum Sachsen Anhalt Süd und hat schon deshalb eine Wertminderung am Grund – und Gebäudeeigentum der hier ansässigen Betriebe und in allen aufgeführten Randgebieten zur Folge.

Zusammenfassung:

Im Verfahren sind alle von uns aufgeführten Aspekte ausführlich zu betrachten und als Bestandteile bzw. Forderungen in eine mögliche Genehmigung aufzunehmen.

Der Antrag ist in der vorliegenden Form nach unserer Meinung nicht genehmigungsfähig und daher zurückzuweisen.

Die grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens an diesen für uns völlig ungeeigneten Standort bleibt bestehen.

König
Ortsbürgermeister des OT Borau, Stadt Weißenfels

Beschluss OR Nr.

Borau, der 13. 01. 2016